

Satzung des Vereins

NEOS Lab – Das liberale Forum

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „NEOS Lab – Das liberale Forum“ und hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich. Er kann Zweigvereine mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit errichten.

§ 2 Zweck

Ausschließlicher Zweck des Vereins ist es, die Grundsätze Eigenverantwortung, Freiheitsliebe, Nachhaltigkeit, Wertschätzung und Authentizität auf Grundlage der Ideen und Programme des politischen Liberalismus, die staatsbürgerliche Bildung im Geist der Bundesverfassung, die politische und kulturelle Bildung sowie die Einsichten in politische, wirtschaftliche, ökologische, rechtliche, und gesellschaftliche Zusammenhänge auf innerstaatlicher und internationaler Ebene zu fördern.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Der Verein bedient sich zur Erreichung seiner in § 2 bezeichneten Ziele unmittelbar und in gemeinnütziger Weise folgender Mittel:

1. Schulungen, Seminare, Enqueten, Vorträge, Arbeitsgruppen, Fernkurse und sonstige Lehrveranstaltungen sowie die Durchführung von Tagungen und Kongressen. Derartige Veranstaltungen sind grundsätzlich öffentlich.
2. Herausgabe und Mitfinanzierung von Publikationen jeder Art, die den satzungsmäßigen Vereinszielen dienen.
3. Stipendien (ohne Rechtsanspruch) an intellektuell und sozial förderungswürdige junge Menschen, die sich im Sinne der Vereinsziele aus- und weiterbilden wollen.
4. Zusammenarbeit mit und Unterstützung von gleichorientierten Organisationen, Vereinigungen und Einrichtungen des In- und Auslandes, im Besonderen mit dem „European Liberal Forum a.s.b.l.“, Brüssel, dem Dachverband der liberalen Think Tanks und Parteiakademien in Europa und dessen Mitgliedsorganisationen.
5. Evaluation von Maßnahmen und Erarbeitung von Grundlagen für die politische Planung mit Hilfe von wissenschaftlicher Untersuchungen sowie von Forschungsstipendien und Forschungsaufträge.
6. Errichtung, Ausbau und Betrieb von Bildungseinrichtungen und Bildungsheimen.

§ 4 Aufbringung der Geldmittel

Der Verein beschafft die für seine Arbeit erforderlichen Geldmittel durch:

1. Mitglieds- und Fördererbeiträge, Spenden, Sammlungen, Zuwendungen von Gebietskörperschaften und Inanspruchnahme öffentlicher Mittel;

2. Beiträge für ständige Einrichtungen des Vereins;
3. Erträge aus Veranstaltungen und Veröffentlichungen sowie aus dem Vereinsvermögen.

§ 5 Gemeinnützigkeitsklausel

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet. Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine wie immer gearteten Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Ein Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge, Spenden oder sonstiger Zuwendungen besteht nicht. Für im Sinne des Vereinszweckes erbrachte Leistungen dürfen keine über ein angemessenes Honorar bzw. eine angemessene Aufwandsentschädigung hinausgehenden Zuwendungen erfolgen. Verwaltungsaufgaben, die nicht unmittelbar dem Vereinszweck dienen, dürfen weder durch hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins durchgeführt noch aus Vereinsmitteln honoriert werden.

§ 6 Vereinsjahr

Vereinsjahr und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Mitglieder und Organe

1. Mitglieder sind:

- 1.1. ordentliche Mitglieder
- 1.2. außerordentliche Mitglieder
- 1.3. unterstützende Mitglieder
- 1.4. korrespondierende Mitglieder
- 1.5. Ehrenmitglieder

2. Organe sind:

- 2.1. die Generalversammlung
- 2.2. der Vorstand
- 2.3. der (die) Präsident(in)
- 2.4. der (die) Geschäftsführer(in)
- 2.5. das Kuratorium
- 2.6. das Schiedsgericht
- 2.7. die Rechnungsprüfer(innen)

3. Alle Amtsträger können nach Ablauf ihrer Funktionsperiode wieder gewählt werden. Außer dem (der) Geschäftsführer(in) versehen sie ihren Dienst ehrenamtlich; materielle Vorteile dürfen ihnen aus ihrer Funktionärstätigkeit nicht zukommen, doch können ihnen die aus der Wahrnehmung ihrer Amtspflicht entstehenden Unkosten in angemessener Höhe ersetzt werden.

§ 8 Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

1.1. Ordentliche Mitglieder sind kraft ihrer Ämter die Mitglieder des Erweiterten Vorstands der politischen Partei „NEOS – Das Neue Österreich und Liberales Forum“. Des Weiteren können Mitglieder jene Personen werden, die auf Vorschlag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vom Vorstand aufgenommen werden. Eine Begründung für die Ablehnung der Mitgliedschaft durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Zahl der ordentlichen Mitglieder ist auf 32 (zweiunddreißig) Personen beschränkt.

1.2. Außerordentliche Mitglieder können Personen sein, die die Ziele des Vereins durch seine Stellung und Tätigkeit im öffentlichen Leben in hervorragender Weise gefördert haben oder zu fördern in der Lage sind und durch den Vorstand aufgenommen werden.

1.3. Unterstützendes Mitglied können natürliche oder juristische Personen werden, die den Zielen des Vereins zustimmen und diesen finanziell unterstützen. Über den Beitritt und die Mindesthöhe des Betrags für unterstützende Mitglieder beschließt der Vorstand.

1.4. Korrespondierendes Mitglied ist, wer die Ziele des Vereins durch seine Stellung und Tätigkeit im öffentlichen Leben in hervorragender Weise gefördert hat oder zu fördern in der Lage ist, und durch der Vorstand dazu ernannt wird. Sofern die Ernennung mit einer Funktion im öffentlichen Leben im Zusammenhang steht, erlischt die korrespondierende Mitgliedschaft bei Wegfall dieser Funktion.

1.5. Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die den Zielen des Vereins zustimmen und auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung als solche gewählt werden.

2. Die Mitgliedschaft endet:

2.1. bei natürlichen Personen mit dem Tod, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit.

2.2. durch Austritt;

2.3. bei ordentlichen Mitgliedern durch deren Ausscheiden aus dem Vorstand der in Abs. 1.1 genannten politischen Partei;

2.4. durch Streichung, wobei die Streichung durch den Vorstand erfolgen kann, wenn ein Mitglied trotz Mahnung und unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen mit mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist;

2.5. durch Ausschluss; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Für den Ausschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Als Ausschlussgründe gelten erwiesene unehrenhafte Handlungen oder nachweisliche und gravierende Schädigungen des Vereins oder Verstöße gegen die Vereinsziele. Ausgeschlossenen Mitgliedern steht das Recht der Berufung an die nächstfolgende Generalversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder (juristische Personen durch ihre jeweiligen vertretungsbefugten Organe) sind berechtigt, nach Maßgabe der jeweiligen Kapazität an allen internen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinssatzungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Die Generalversammlung kann Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren festlegen, zu deren Entrichtung die Mitglieder entsprechend den Beschlüssen der Generalversammlung verpflichtet sind.

§ 10 Generalversammlung

1. Zur Generalversammlung sind die ordentlichen Mitglieder vom Vorstand mindestens einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung, des Termins und des Ortes einzuladen. Die Einladung hat spätestens vier Wochen zuvor zu erfolgen. Wenn der Verein regelmäßige Vereinsmitteilungen herausgibt, ist die Generalversammlung auch in diesen spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Abhaltung anzukündigen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn dies von der Mehrheit des Vorstands, von beiden Rechnungsprüfern oder von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe gefordert wird. Der Vorstand hat in diesem Fall innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wobei die geltend gemachten Gründe und Anträge auf die Tagesordnung zu setzen sind. Im Übrigen sind die Bestimmungen über die ordentliche Generalversammlung anzuwenden.
3. Anträge für die Generalversammlung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie sind zu begründen und müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich zugeleitet werden.
4. Gültige Beschlüsse der Generalversammlung können nur zu den in der Tagesordnung enthaltenen Punkten (ausgenommen „Allfälliges“) gefasst werden.
5. Das Stimmrecht in der Generalversammlung wird persönlich ausgeübt, bei juristischen Personen durch deren satzungsgemäß berufene(n) Vertreter(in).

6. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Beschlussfähigkeit zur angesetzten Zeit nicht gegeben, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort eine Generalversammlung statt, die in jedem Falle beschlussfähig ist.
7. Beschlüsse über Änderungen der Satzungen oder über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Sonstige Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Präsident(in).
8. Eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel findet statt, wenn dies von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Präsident(in) des Vereins oder eine(r) ihrer/seiner Vertreter(innen). In Ermangelung eines gewählten Vereinsvorstandes führt das an Jahren älteste ordentliche Mitglied in der Generalversammlung den Vorsitz.
10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu führen.

§ 11 Wirkungsbereich der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegt:

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands, der Berichte der Rechnungsprüfer und die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands;
2. die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
3. Beratung und Beschlussfassung über die satzungsgemäß eingereichten Anträge;
4. Beschlussfassung über die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren;
5. die Wahl von Ehrenmitgliedern;
6. die Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes;
7. Änderung der Satzung;
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus acht Personen, nämlich dem/der Bundesvorsitzenden und den jeweils zwei Stellvertreter_innen der in § 8.1.1 genannten politischen Partei, vier weiteren von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern, sowie dem/der Geschäftsführer_in (ohne Stimmrecht).

2. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre, dauert aber jedenfalls bis zu jener Generalversammlung, in welcher eine gültige Neuwahl erfolgt. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes aus seiner Funktion oder aus der Mitgliedschaft zum Verein ist der Vorstand berechtigt, aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder ein Ersatzmitglied zu kooptieren, dessen Funktion mit Ablauf der Funktionsperiode des gesamten Vorstands endet.

3. Der Vorstand tritt so oft wie notwendig, mindestens aber viermal jährlich, zusammen. Wenn dies die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt, muss binnen Monatsfrist eine Sitzung des Vorstands einberufen werden.

4. Die Sitzungen des Vorstands werden unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung vom (von der) Präsidenten(in), bei dessen/deren Verhinderung durch das vertretende Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

5. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens sieben Tage.

6. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

7. Sofern in der Satzung nicht anders bestimmt ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Anwesenden hat eine namentliche Abstimmung zu erfolgen. Eine Bevollmächtigung zur Stimmabgabe ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Präsidenten (Präsidentin).

8. Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift zu führen, die die gestellten Anträge und Beschlüsse wörtlich zu enthalten hat.

9. Der (die) Geschäftsführer(in) ist zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme berechtigt.

10. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Fachreferenten für die zur Behandlung kommenden Angelegenheiten mit beratender Stimme zuziehen.

§ 13 Vorstand und Organisation

1. Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den (die) Präsidenten(in) und eine(n) oder zwei Stellvertreter(innen) unter gleichzeitiger Regelung der Reihenfolge der Vertretung sowie eine(n) Schriftführer(in) und ei-ne(n) Kassier(in).

2. Der (Die) Präsident(in) kann im Einvernehmen mit dem Vorstand eine(n) Geschäftsführer(in) bestellen und abberufen

§ 14 Wirkungsbereich des Vorstands

1. Der Vorstand ist das leitende Organ des Vereins; ihm obliegen alle Aufgaben des Vereins, sofern diese nicht aufgrund der Satzungen ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. Dem Vorstand obliegt insbesondere

2.1. die Ordnung der inneren Verwaltung des Vereins; dazu erlässt der Vorstand die für die Abwicklung der Vereinsangelegenheiten notwendigen

Geschäftsordnungen und Dienstanweisungen

2.2. die Beschlussfassung über die Errichtung ständiger Einrichtungen des Vereins;

2.3. die Aufnahme von Mitgliedern;

2.4. die Einrichtung und Bestellung eines Kuratoriums sowie fachlicher Beiräte;

2.5. die Erstellung der Jahresabrechnungen;

2.6. die Berichterstattung in der Generalversammlung.

§ 15 Geschäftsführer(in)

Der (Die) Geschäftsführer(in) ist eine fakultative Einrichtung des Vereins zur Führung der laufenden Geschäfte unter Anleitung und Aufsicht des (der) Präsidenten(in) und des Vorstands. Er (Sie) kann in einem Dienstverhältnis zum Verein stehen. Die näheren Kompetenzen sind vom Vorstand anlässlich der Bestellung eines(r) Geschäftsführers(in) festzulegen.

§ 16 Vertretung des Vereins nach außen

1. Der Verein wird nach außen durch den/die Präsidenten(in) gemeinsam mit dem (der) Geschäftsführer(in) vertreten. Ist ein(e) Geschäftsführer(in) nicht bestellt, so wird der Verein nach außen durch den/die Präsidenten(in) gemeinsam mit dem (der) Schriftführer(in) vertreten. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften im Umfang von jeweils unter € 10.000 ist der/die Geschäftsführer(in) allein vertretungsbefugt.

2. Bei Verhinderung des/der Präsident(in) tritt an seine/ihre Stelle eine(r) seiner/ ihrer Stellvertreter(innen),

§ 17 Kuratorium und fachliche Beiräte

Das Kuratorium ist eine fakultative Einrichtung des Vereins und dient der Beratung des Vorstands in grundsätzlichen Fragen der Verwirklichung der Vereinsziele. Ihm können auch Personen angehören, welche nicht Mitglieder des Vereins sind. Die Größe des Kuratoriums beträgt maximal 20 Personen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit ernannt bzw. abberufen. Zusätzlich zum Kuratorium können vom Vorstand Beiräte zu bestimmten Fachthemen zeitlich beschränkt einberufen werden, sofern dies erforderlich ist. Diesen Beiräten können auch Personen angehören, die nicht dem Kreis des Kuratoriums angehören.

§18 Rechnungsprüfer

1. Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer(innen). Die Funktionsperiode der Rechnungsprüfer(innen) beträgt vier Jahre, dauert aber jedenfalls bis zu jener Generalversammlung, in welcher eine gültige Neuwahl erfolgt, sollte eine solche zu dem in den Satzungen vorgesehenen Termin nicht stattgefunden haben.

2. Die vertretungsberechtigten Organe der in § 8.1.1 genannten politischen Parteien haben das Recht, der Generalversammlung Wahlvorschläge für Rechnungsprüfer zu unterbreiten, an die die Generalversammlung jedoch nicht gebunden ist.

3. Die Rechnungsprüfer(innen) sind berechtigt, die laufende Gebarung zu kontrollieren und haben wichtige Wahrnehmungen und Vorkommnisse unverzüglich dem Vorstand zu melden.

§ 19 Jahresabschluss und Gebarungsprüfung

1. Der Jahresabschluss und die Gebarung des Vereins müssen alljährlich durch einen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft) oder durch einen durch einen Wirtschaftsprüfer (eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) im Sinne des Wirtschaftstreuhandberufsgesetzes, BGBl. I Nr. 58/1999, auf Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit bei der Verwendung der Förderungsmittel zu prüfen und den Jahresabschluss im "Amtsblatt der Wiener Zeitung" zu veröffentlichen.

§ 20 Schiedsgericht

1. In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis zwischen Mitgliedern oder Organen des Vereins entscheidet das Schiedsgericht, welches aus drei Personen besteht.

2. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von acht Tagen ein Vereinsmitglied als Schiedsrichterin bzw. Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen innerhalb von weiteren acht Tagen einen Obmann bzw. eine Obfrau des Schiedsgerichtes aus den Reihen der Vereinsmitglieder. Sollten sich die von den Streitparteien bestellten Schiedsrichter nicht auf eine(n) Vorsitzenden einigen, entscheidet über das vorsitzführende Mitglied des Schiedsgerichtes das Los.

3. Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist unzulässig. Es regelt das Verfahren nach eigenem Ermessen, hat aber die Vorgangsweise zu Beginn des Verfahrens festzulegen und in einer Niederschrift festzuhalten. Jedenfalls sind die Streitteile im Rahmen des Verfahrens in mündlicher Verhandlung zu hören. 4. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

§ 21 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung erforderlich. Der Auflösungsbeschluss hat auch über die Verwertung des Vereinsvermögens zu bestimmen, wobei nur gemeinnützige Zwecke im Sinne des satzungsgemäßen Vereinszweckes in Betracht kommen.

§ 22 Ausfertigungen und Bekanntmachungen

Ausfertigungen und Bekanntmachungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit im Innenverhältnis der Zeichnung durch den/die Präsidenten(in) und/oder den/die Geschäftsführer(in) nach Maßgabe der Festlegungen aufgrund § 15 bzw., wenn kein Geschäftsführer bestellt ist, des in der Satzung mit der Vertretung des Vereins nach außen betrauten weiteren Mitgliedes des Vorstands.